



17. Dezember 2025

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

22.405 Parlamentarische Initiative

Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Gegenstand der Vernehmlassung.....	2
3.	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.1.	Stellungnahmen zur Vorlage als Ganzes.....	3
3.1.1.	Kantone.....	4
3.1.2.	Politische Parteien.....	4
3.1.3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
3.1.4.	Nationale und überregionale Organisationen.....	5
3.1.5.	Weitere Organisationen und Stellungnahmen.....	6
3.2.	Detaillierte Ergebnisse der Vernehmlassung.....	6
3.2.1.	Artikel 64a Absätze 1–4	6
3.2.2.	Artikel 64a Absatz 5	8
3.3.	Weitere Vorschläge und Bemerkungen	10
4.	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	11



1. Ausgangslage

Das Landwirtschaftsgesetz (LwG) trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Gemäss Artikel 63 werden Schweizer Weine in Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC), Landweine und Tafelweine klassiert. Mit diesem Artikel wird der Bundesrat beauftragt, die für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien zu definieren. Der Höchstsertrag zählt zu diesen Kriterien, da die Traubenerträge je Flächeneinheit die Weinqualität beeinflussen. Die Kantone legen für AOC-Weine für die einzelnen zugelassenen Rebsorten Höchstserträge pro Flächeneinheit fest, die die vom Bundesrat vorgegebene Höchstlimite pro Weinbauregion und Traubenfarbe nicht überschreiten dürfen.

Die Weinernte schwankt aufgrund der unterschiedlichen Wetterbedingungen von Jahr zu Jahr sehr stark. Um auf die zunehmende Instabilität der Ernten infolge des Klimawandels reagieren zu können, erwägt die Weinbranche seit Ende der 2010-er Jahre eine neue Massnahme zur Regulierung des Weinangebots.

Am 22. Februar 2022 beschloss die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) mit 17 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, einen Erlassentwurf für die Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein auszuarbeiten. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) stimmte diesem Beschluss am 16. Januar 2023 mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zu. Am 22. Mai 2023 beschloss die WAK-N mit 14 zu 4 Stimmen bei 7 Enthaltungen, an ihrem Beschluss festzuhalten und reichte die Kommissionsinitiative «Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein» in ihrem Rat ein. Der Nationalrat schloss sich der Kommission an und gab der Initiative am 21. September 2023 mit 112 zu 47 Stimmen bei 24 Enthaltungen Folge. Anlässlich der erneuten Vorprüfung des Anliegens hielt die WAK-S an ihrer Haltung fest und beantragte dem Ständerat am 20. Februar 2024, mit 6 zu 1 Stimme bei 5 Enthaltungen, dem Folgegeben nicht zuzustimmen. Der Ständerat schloss sich hingegen am 11. März 2024 dem Nationalrat an und gab der Initiative mit 24 zu 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die WAK-N erhielt somit den Auftrag, die Ausarbeitung einer Vorlage an die Hand zu nehmen. Am 26. Juni 2024 legte die Kommission Eckwerte für die Definition einer «Klimareserve» fest und beauftragte das Kommissionssekretariat und die zuständige Verwaltung, einen Vorentwurf auszuarbeiten. An ihrer Sitzung vom 31. März 2025 behandelte die Kommission den Vorentwurf und nahm ihn mit 17 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden der Vernehmlassung an.

Die Vernehmlassung dauerte vom 29. April 2025 bis zum 15. August 2025.

2. Gegenstand der Vernehmlassung

Durch diesen Gesetzesentwurf sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, einen Mechanismus zur Bildung von AOC-Wein-Reserven einzurichten. Diese Massnahme soll dazu beitragen, auf Produktionsschwankungen infolge unvorhersehbarer Wetterereignisse zu reagieren und diese aufzufangen, Verlusten der Marktanteile von AOC-Weinen in ernteschwachen Jahren entgegenzuwirken und einen Preisverfall in erntestarken Jahren zu verhindern. Der Mechanismus orientiert sich an Instrumenten, die in einigen europäischen Weinbauregionen, beispielsweise im Burgund oder im Elsass, bereits etabliert sind. Der neue Artikel 64a soll es den Kantonen ermöglichen, Bestimmungen über die Bildung, die Steuerung und die Freigabe von AOC-Wein-Reserven zu erlassen. In Kantonen, in denen diese Massnahme zum Tragen käme, hätten die Einkellerinnen und Einkellerer somit die Möglichkeit, aus Trauben, deren Menge die kantonalen Höchstserträge überschreitet, Reserven in Form von AOC-Weinen zu bilden. Die kantonalen Höchstserträge dürfen jedoch nicht über den vom Bundesrat vorgegebenen Höchstlimiten für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung liegen. Vermarktet werden dürfen die Reserven nur dann, wenn die Marktentwicklung dies rechtfertigt und eine entsprechende Genehmigung von der zuständigen Behörde vorliegt. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig, sowohl für die Kantone als auch für die Einkellerinnen und Einkellerer (d. h. Betriebe, die Trauben annehmen und pressen). Die Kantone, die diese Massnahme in ihre kantonale Gesetzgebung übernehmen, verfügen über einen

entsprechenden Spielraum, um die Massnahme so umzusetzen, dass den jeweiligen kantonalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Die Bildung von AOC-Wein-Reserven ist eine Massnahme zur Regulierung des Angebots auf dem Markt. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die kantonalen Weinwirtschaftsorganisationen in allen Phasen der Umsetzung dieser Massnahme in den Kantonen, die sie anwenden, einbezogen werden. Die Kantone können den Vollzug dieser Massnahme je nach der von ihnen geschaffenen Rechtsgrundlage an Weinwirtschaftsorganisationen übertragen.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Insgesamt gingen 58 Rückmeldungen ein, wobei fünf Vernehmlassungsadressaten auf eine Stellungnahme verzichtet haben.

Tabelle: Übersicht zu den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Adressaten	Total Eingeladene	Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme
Kantone (einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen KdK und Liechtenstein)	28	20	4
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	10	4	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	1	1
Nationale und überregionale Organisationen	24	8	0
Weitere (überwiegend kantonale Weinwirtschaftsorganisationen)	0	20	0
Total	73	53	5

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: [Abgeschlossene Vernehmlassungen – 2025 | Fedlex](#)

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mitsamt der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang ersichtlich.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die eingegangenen Rückmeldungen und fasst ihren Inhalt ohne jegliche Wertung zusammen.

3.1. Stellungnahmen zur Vorlage als Ganzes

Tabelle: Übersicht zu den Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung

Stellungnahmen	Ablehnung	Zustimmung		Neutrale Stellungnahme mit Änderung
		ohne Änderung	mit Änderung	
Kantone	10	5	3	2
Politische Parteien	2	2		
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		1		

Nationale und überregionale Organisationen	1		5	2
Weitere	8	5	6	1
Total	21	13	14	5

3.1.1. Kantone

Zwanzig Kantone haben im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen. Zehn Kantone (**AG, AI, BE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, UR**) lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Sie verweisen auf die Gefahr einer Traubenüberproduktion, die angesichts des stark rückläufigen Weinkonsums eine Sättigung des Marktes für Schweizer AOC-Weine zur Folge hätte. Sie führen an, dass die Bestrebungen, eine regelmässige Ernte und ein gesichertes Angebot zu garantieren, den natürlichen Marktmechanismen zuwiderlaufen. Des Weiteren heben sie hervor, dass die Nachfrage durch ein qualitativ hochwertiges Angebot erhöht werden muss. Sie bringen ferner Bedenken an in Bezug auf eine mögliche Gefährdung des qualitativen Modells, das derzeit für Schweizer Weine gilt. Sie halten den zusätzlichen administrativen Aufwand, der durch diese Massnahme entstehen könnte, für unnötig. Darüber hinaus sind sie der Auffassung, dass diese Massnahme grossen Betrieben zum Vorteil gereichen und kleinere Betriebsstrukturen benachteiligen könnte.

Fünf Kantone (**BS, NW, TI, VD und ZG**) unterstützen die Vorlage ohne Änderung. Drei Kantone (**JU, NE und VS**) unterstützen ihre Zielrichtung. Sie schlagen jedoch Änderungen bei der Kontrolle der AOC-Wein-Reserven vor. **NE** schlägt ausserdem eine Änderung im Zusammenhang mit der Bildung von Weinreserven vor und macht seine Unterstützung von der Harmonisierung der Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Reserven abhängig. Mehrheitlich begrüssen die acht Kantone insbesondere den freiwilligen Charakter der Massnahme und die angestrebte Stabilisierung des Angebots an AOC-Weinen auf dem Markt angesichts der Produktionsschwankungen infolge unvorhersehbarer Wetterereignisse.

Zwei Kantone (**FR und GE**) stellen sich zwar nicht gegen die Vorlage, zweifeln angesichts ihrer Komplexität aber an ihrer Umsetzung. **FR** ist der Meinung, dass für seine AOC-Weine kein Handlungsbedarf besteht und bezweifelt, dass die Produktion über die kantonalen Höchsterträge hinaus ein positives Signal darstellt in Anbetracht des abnehmenden Weinkonsums. **GE** ist der Ansicht, dass eine harmonisierte Umsetzung auf nationaler Ebene unerlässlich ist, um kantonale Unterschiede zu vermeiden. Der Kanton fordert, dass AOC-Wein-Reserven, die nicht als AOC-Weine vermarktet werden, vom Markt genommen werden, um einen stärkeren Druck auf alle Weinklassen zu vermeiden.

Vier Kantone (**AR, GL, OW und ZH**) haben mitgeteilt, von einer Stellungnahme zur Vorlage abzusehen, und dies unter anderem damit begründet, dass sie bereits die vom Bund vorgeschriebenen Höchstlimite anwenden.

3.1.2. Politische Parteien

Die **GRÜNEN Schweiz** unterstützen die Vorlage der WAK-N, da die Teilnahme an der Massnahme freiwillig ist und an den geltenden Maximalerträgen auf Bundesebene festgehalten wird. Die GRÜNEN betonen jedoch, dass solche Massnahmen keine ausreichende Antwort auf die Folgen der Klimaerwärmung darstellen, und fordern stattdessen ehrgeizigere Klimaschutzmassnahmen und eine nachhaltige Umgestaltung der Lebensmittelproduktion. Zudem kritisieren sie die Freihandelspolitik des Bundesrates, insbesondere das Mercosur-Abkommen, das sie als Bedrohung für den Schweizer Weinbau ansehen. Die GRÜNEN fordern von der bürgerlichen Mehrheit nachhaltige Lösungen statt Symbolpolitik.

Die **SVP** unterstützt die Vorlage der WAK-N, da sie es den Kantonen ermöglicht, die AOC-Wein-Reserven in Absprache mit den Akteuren der Branche flexibel zu steuern. Diese Flexibilität soll eine ausreichende Versorgung mit Schweizer AOC-Weinen gewährleisten, insbesondere in schwachen Erntejahren. Das vorgeschlagene Modell orientiert sich an ähnlichen Instrumenten, die im Burgund und im Elsass bereits bestehen. Ausserdem begrüsst sie, dass die Weinwirtschaftsorganisationen in allen Phasen der Umsetzung einbezogen werden und den regionalen Besonderheiten beim Vollzug der Massnahmen in den Kantonen Rechnung getragen wird.

Die **FDP** lehnt die Vorlage ab, da diese Regulierung ihrer Meinung nach unnötig in die Mechanismen des Weinmarktes eingreife und Anreize zur Überproduktion setze. Sie fordert stattdessen mehr Deregulierung im Bereich der Landwirtschaft, damit die Akteure der Weinwirtschaft unternehmerischer agieren können und sich auf mehr Eigenverantwortung, Innovation und Qualität ausrichten.

Die **SP** anerkennt zwar die Herausforderungen, vor denen die Schweizer Weinwirtschaft steht, lehnt die vorgeschlagene Vorlage jedoch ab. Sie sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die Kantone bereits über Mechanismen verfügen, die eine flexible Steuerung ermöglichen. Aus Sicht der SP fehlen klare Vorgaben hinsichtlich Genehmigung, Freigabe, Verwendung und Kontrolle der AOC-Wein-Reserven. Sie warnt vor einer möglichen Überproduktion und fordert, dass jegliche Möglichkeit staatlicher Beihilfen zum Absatz von Reservewein ausgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang weist sie auch darauf hin, dass die Unterstützung des Bundes zugunsten der Absatzförderung für Schweizer Weine in den letzten Jahren auf 9 Millionen Franken jährlich erhöht wurde.

3.1.3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SBV** unterstützt die Vernehmlassungsvorlage der WAK-N vollumfänglich und schliesst sich der Position von VignobleSuisse an.

3.1.4. Nationale und überregionale Organisationen

Acht nationale und überregionale Organisationen haben Stellung genommen. Fünf Organisationen aus der Wein- und der Landwirtschaft (**ANCV, BSRW, VignobleSuisse, SEVS und AGORA**) unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Sie sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung diejenigen Kantone, die sich für diese Massnahme aussprechen, ermächtigt, Vorschriften zu Weinreserven aus ihren jeweiligen AOC-Weinen zu erlassen, ohne dass dies Auswirkungen auf die restlichen Kantone hat. Darüber hinaus sehe der Bundesrat vor, dass AOC-Wein-Reserven nur zu Tafelwein deklassiert werden dürften, wodurch Überschüsse vermieden werden, die zur Destabilisierung des Marktes für inländische AOC-Weine führen könnten. Sie schlagen jedoch vor, dass der Bundesrat verbindliche Bestimmungen zur Kontrolle der Weinreserven festlegt.

Der **BDW** lehnt den Vorschlag gänzlich ab. Er ist dagegen, da die Gefahr einer Überproduktion bestehe, die Preise unter Druck geraten und dadurch sinken könnten, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, und weil die Vorlage Marktverzerrungen zur Folge haben könnte. Der Verband befürchtet, dass die bestehenden kantonalen Mechanismen zur Steuerung der Erträge geschwächt werden könnten, und kritisiert, dass es keine klaren Garantien in Bezug auf Qualität, Mengen und Kontrollmodalitäten gibt. Die Massnahme wird als unwirksam, kostspielig und ohne nachhaltigen Nutzen für die Branche beurteilt.

Die **VSW** behält sich ihren Standpunkt vor, da eine abschliessende Beurteilung in Ermangelung konkreter kantonomer Modelle und zuverlässiger Kostenschätzungen nicht möglich sei.

Die **SWK**, das nach Artikel 64 LwG mit der Kontrolle des Handels mit Wein beauftragte Kontrollorgan, äussert sich zwar nicht grundsätzlich zur Vorlage, unterbreitet aber Vorschläge hinsichtlich der Kontrolle für den Fall, dass die Vorlage zur Umsetzung kommt.

3.1.5. Weitere Organisationen und Stellungnahmen

Innerhalb der Frist gingen 20 Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen ein. Fünf Organisationen (**FVV, CP / FPV, Prométerre, IVVT**) unterstützen den Entwurf ohne Änderung. CP und FPV haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Die Organisationen sind der Meinung, dass die Kantone mit diesem Entwurf die Möglichkeit erhalten, ihre AOC-Wein-Reserven zu bewirtschaften, ohne dadurch diejenigen zu beeinträchtigen, die sich nicht an der Massnahme beteiligen. Sie betonen, dass diese neue Massnahme, die im Ausland bereits angewendet wird, keine Finanzierung durch den Bund benötige und einfach, wirksam sowie möglichst unbürokratisch bleiben solle. Sie erachten die Vorlage als sinnvoll, um das Angebot angesichts unvorhersehbarer Klimaereignisse, des rückläufigen Konsums und der ausländischen Konkurrenz zu glätten. Ausserdem betonen sie die Wichtigkeit einer freiwilligen, einfachen, konsequenten und gut eingebetteten Umsetzung. Eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Kontrolle, die zentral durch die SWK erfolgen würde, sei essenziell, um die Integrität der Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten.

Acht kantonale Weinwirtschaftsorganisationen (**Weinproduzenten BS-BL-SO, BV AG, BV GR, BV SH, BV SG, BV ZH, Weinbauverein SZ, ZWV**) lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Als Begründung führen sie Bedenken an im Zusammenhang mit einer möglichen Überproduktion und den daraus resultierenden Preisdruck, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, sowie die Gefahr einer Marktverzerrung. Ihre Argumente gleichen denen des BDW.

Fünf Organisationen (**Vitiswiss, WLK, IVV, IVN, CNAV**) unterstützen die Vorlage grundsätzlich und führen dabei ähnliche Argumente wie der BSRW an, dessen Vorschlag bezüglich Kontrolle sie übernehmen.

AgriGenève nimmt zwar nicht inhaltlich Stellung zur Vorlage, schlägt aber vor, dass die nicht verwendeten AOC-Wein-Reserven nach einer bestimmten Frist zwingend denaturiert werden.

Die Studierenden der Rechtswissenschaften der Universität Zürich (**UZH**), die sich im Rahmen der Vorlesung «Rechtsetzungslehre» mit der Vorlage auseinandersetzten, befürworten die Klimareserve grundsätzlich als kurzfristige Reaktion auf ein komplexes Problem. Sie haben allerdings gewisse Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung dieses Vorhabens. Es bestehe die Gefahr, dass die Freiwilligkeit dieses Mechanismus zu regionalen Ungleichbehandlungen führe. Die Studierenden fordern eine schweizweite Harmonisierung und eine klare rechtliche Umsetzung, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

3.2. Detaillierte Ergebnisse der Vernehmlassung

3.2.1. Artikel 64a Absätze 1–4

¹ Die Kantone können Bestimmungen erlassen über die Bildung von Reserven an Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, welche die Einkellerer bilden können.

² Die Weinreserven werden bei der Einkellerung auf der Grundlage von Trauben gebildet, welche die Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung erfüllen und deren Menge über dem kantonalen Maximalernteertrag, aber unter dem vom Bundesrat festgelegten Maximalernteertrag liegt.

³ Einkellerer, die eine Weinreserve bilden wollen, richten ihr Gesuch an die zuständige Kantonsbehörde.

⁴ Verkauf, Abtretung oder Nutzung der Weinreserve durch den Einkellerer sind nur mit Zustimmung des Kantons und unter Einhaltung des einschlägigen Kantonsrechts zulässig.

3.2.1.1 Kantone

Zehn Kantone (**AG, AI, BE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, UR**) lehnen den Entwurf grundsätzlich ab.

Fünf Kantone (**BS, NW, TI, VD und ZG**) unterstützen den Entwurf ohne Änderung. Drei Kantone (**JU, NE und VS**) unterstützen dessen Zielrichtung. **NE** unterstützt zwar das Vorhaben, schlägt aber vor, die zusätzliche Produktion für die Weinreserve auf 20 Prozent der von den Kantonen festgelegten Höchstserträge zu begrenzen.

Zwei Kantone (**FR und GE**) stellen sich zwar nicht gegen den Entwurf, zweifeln angesichts seiner Komplexität aber an seiner Umsetzung. **GE** fordert überdies, dass die AOC-Wein-Reserven, die nicht als AOC-Weine vermarktet werden, vom Markt genommen und denaturiert werden, um jeglicher Destabilisierung des Marktes für Land- und Tafelweine vorzubeugen.

3.2.1.2 Politische Parteien

Die **GRÜNEN Schweiz** unterstützen den Gesetzesentwurf, da die Teilnahme am neuen System freiwillig ist und an den geltenden Maximalerträgen auf Bundesebene festgehalten wird. Sie unterbreiten keine Vorschläge zur Änderung von Artikel 64a. Die **SVP** unterstützt den Gesetzesentwurf, da er den Kantonen ermöglicht, die AOC-Wein-Reserven in Absprache mit den lokalen Akteuren der Branche flexibel zu steuern. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Änderung von Artikel 64a.

Die **FDP** lehnt den Entwurf ab, da damit unnötig in die Mechanismen des Weinmarktes eingegriffen würde und Anreize zur Überproduktion gesetzt würden. Die **SP** lehnt den Entwurf ab und warnt vor der Gefahr einer Überproduktion. Sie fordert, dass jegliche Möglichkeit staatlicher Beihilfen zum Absatz von AOC-Reservewein ausgeschlossen wird. Ferner regt sie an, die Massnahme, so sie denn eingeführt werden sollte, in «Schwankungsreserve» umzubenennen, um ihr Ziel besser zum Ausdruck zu bringen.

3.2.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SBV** unterstützt den Entwurf und schliesst sich gänzlich der Position von VignobleSuisse an.

3.2.1.4 Nationale und überregionale Organisationen

Vier Organisationen aus der Wein- und Landwirtschaft (**BSRW, VignobleSuisse, SEVS, AGORA**) unterstützen die in den Absätzen 1–4 vorgeschlagenen Bestimmungen ohne Änderungsantrag. Die **ANCV** begrüsst den Entwurf, schlägt aber zusätzlich vor, die Bestimmungen von Artikel 64a dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zu den AOC-Wein-Reserven auch AOC-Traubenmost-Reserven gebildet werden können.

Der **BDW** lehnt den Entwurf gänzlich ab. Er ist dagegen, da die Gefahr einer Überproduktion bestehe, die Preise unter Druck geraten und folglich sinken könnten, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, und weil die Massnahme Marktverzerrungen zur Folge haben könnte. Der Verband befürchtet, dass die bestehenden kantonalen Mechanismen zur Steuerung der Erträge geschwächt werden könnten, und kritisiert, dass es keine klaren Garantien in Bezug auf Qualität, Mengen und Kontrollmodalitäten gibt. Die Massnahme wird als unwirksam, kostspielig und ohne nachhaltigen Nutzen für die Branche beurteilt.

Die **VSW** behält sich ihren Standpunkt vor, da eine abschliessende Beurteilung in Ermangelung konkreter kantonalen Modelle und zuverlässiger Kostenschätzungen nicht möglich sei.

Die **SWK** äussert sich zwar nicht grundsätzlich zum Entwurf, unterbreitet aber Änderungsvorschläge in Bezug auf die Kontrolle, falls es zu dieser Gesetzesänderung kommen sollte.

3.2.1.5 Weitere Organisationen und Stellungnahmen

Fünf Organisationen (**FVV, CP / FPV, Prométerre, IVVT**) unterstützen den Entwurf ohne Änderung. Sie betonen, dass diese neue Massnahme keine Finanzierung durch den Bund erfordert. Sie erachten den Entwurf als sinnvoll, um das Angebot angesichts unvorhersehbarer Klimaereignisse, des rückläufigen Konsums und der ausländischen Konkurrenz zu glätten. Darüber hinaus betonen sie die Wichtigkeit einer freiwilligen, einfachen, konsequenten und gut eingebetteten Umsetzung.

Acht kantonale Weinwirtschaftsorganisationen (**Weinproduzenten BS-BL-SO, BV AG, BV GR, BV SH, BV SG, BV ZH, Weinbauverein SZ, ZWV**) lehnen den Entwurf ab. Als Begründung führen sie Bedenken im Zusammenhang mit einer möglichen Überproduktion, dem Preisdruck und den daraus resultierenden sinkenden Preisen an, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, sowie die Gefahr einer Marktverzerrung. Ihre Argumente gleichen denen des BDW.

Fünf Organisationen (**Vitiswiss, WLK, IVV, IVN, CNAV**) unterstützen den Entwurf und bringen ähnliche Argumente wie der BSRW vor, dessen Vorschlag bezüglich Kontrolle sie übernehmen.

Die Studierenden der **UZH** befürworten den Entwurf grundsätzlich. Sie haben allerdings gewisse Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung dieses Vorhabens. Es bestehe die Gefahr, dass die Freiwilligkeit dieses Mechanismus zu regionalen Ungleichbehandlungen führe. Sie fordern eine schweizweite Harmonisierung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Studierenden sind der Ansicht, dass die Freiwilligkeit – die Kantone können entscheiden, ob sie das System einführen möchten, und die Einkellerinnen und Einkellerer, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchten – in Absatz 1 noch deutlicher hervorgehoben werden könnte. Aus ihrer Sicht wäre es systematisch sinnvoll, die Reihenfolge zu ändern und Absatz 3 vor Absatz 2 zu platzieren. Ausserdem wäre es angezeigt, auf Bundesebene einheitliche Kriterien zu definieren, um festzulegen, ab wann die Marktlage die Freigabe der AOC-Wein-Reserven erfordert. Sie schlagen ferner vor, Absatz 4 weniger eng zu formulieren, um jede Verwendungsart der Weinreserve einzuschliessen. Die Studierenden sind der Auffassung, dass die Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen (gemäss Absatz 4) und dem Bund (gemäss Absatz 5) nicht nur im vorliegenden Gesetzestext unklar erscheint, sondern auch durch die Beschreibungen im erläuternden Bericht.

3.2.2. Artikel 64a Absatz 5

⁵ Der Bundesrat kann Bestimmungen über die jährliche Verwaltung der Weinreserven erlassen. Er kann Anforderungen zuhanden der Kantone festlegen, namentlich in Sachen Kontrolle und Modalitäten zur Freigabe der Weinreserven sowie betreffend die Pflichten der Einkellerer.

3.2.2.1 Kantone

Zehn Kantone (**AG, AI, BE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, UR**) lehnen den Entwurf grundsätzlich ab.

Fünf Kantone (**BS, NW, TI, VD und ZG**) unterstützen den Entwurf ohne Änderung. **NE** unterstützt den Entwurf, sofern Absatz 5 verbindlich formuliert wird und die im erläuternden Bericht erwähnten Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Weinreserven vom Bundesrat erlassen werden. Der Kanton schlägt vor, in Artikel 64a festzuhalten, dass es sich bei den Weinreserven um AOC-Weine handelt, die derselben Kontrolle unterliegen wie AOC-Weine. Er spricht sich dagegen aus, dass die Kantone für die Kontrolle der Reserven zuständig sein sollen und schlägt vor, dass der Bund die SWK im Rahmen der Weinhandelskontrolle mit dieser Kontrolle beauftragt. **JU** und **VS** unterstützen den Entwurf grundsätzlich und schlagen dieselben Bestimmungen bezüglich Kontrolle vor wie NE.

FR und **GE** sprechen sich zwar nicht gegen den Entwurf aus, zweifeln angesichts seiner Komplexität aber an seiner Umsetzung. **GE** fordert wie NE, dass Absatz 5 verbindlich formuliert wird und dass der Bund die SWK damit beauftragt, die Übereinstimmung der AOC-Wein-Reserven mit den in Artikel 64a

vorgesehenen Bestimmungen zu kontrollieren. Ausserdem fordert GE, dass die AOC-Wein-Reserven, die nicht als AOC-Weine vermarktet werden, vom Markt genommen und denaturiert werden, um jeglicher Destabilisierung des Marktes für AOC-, Land- und Tafelweine vorzubeugen.

3.2.2.2 Politische Parteien

Die **GRÜNEN Schweiz** unterstützen den Gesetzesentwurf, da die Teilnahme an dem neuen System freiwillig ist und an den geltenden Maximalerträgen auf Bundesebene festgehalten wird. Sie unterbreiten keine Änderungsanträge zu Artikel 64a. Die **SVP** unterstützt den Gesetzesentwurf, da er den Kantonen ermöglicht, die AOC-Wein-Reserven in Absprache mit den lokalen Akteuren der Branche flexibel zu steuern. Sie unterbreitet keine Änderungsanträge zu Artikel 64a.

Die **FDP** lehnt den Entwurf ab, da damit unnötig in die Mechanismen des Weinmarktes eingegriffen würde und Anreize zur Überproduktion gesetzt würden. Die **SP** warnt vor einer möglichen Überproduktion und fordert, dass jegliche Möglichkeit staatlicher Beihilfen zum Absatz von AOC-Reservewein ausgeschlossen wird.

3.2.2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SBV** unterstützt den Entwurf und schliesst sich gänzlich der Position von VignobleSuisse an.

3.2.2.4 Nationale und überregionale Organisationen

Fünf Organisationen aus der Wein- und Landwirtschaft (**BSRW, VignobleSuisse, SEVS, AGORA, ANCV**) unterstützen den Entwurf grundsätzlich. Sie schlagen vor, in Absatz 5 klarzustellen, dass es sich bei den Weinreserven um AOC-Weine handelt und sie derselben Kontrolle unterliegen wie AOC-Weine. Sie sind nicht damit einverstanden, dass die Kantone für die Kontrollen zuständig sein sollen.

Der **BDW** lehnt den Entwurf gänzlich ab. Er ist dagegen, da die Gefahr einer Überproduktion bestehe, die Preise unter Druck geraten und somit sinken könnten, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, und weil der Entwurf Marktverzerrungen zur Folge haben könnte. Der Verband befürchtet, dass die bestehenden kantonalen Mechanismen zur Steuerung der Erträge geschwächt werden könnten, und kritisiert, dass es keine klaren Garantien in Bezug auf Qualität, Mengen und Kontrollmodalitäten gibt. Die Massnahme wird als unwirksam, kostspielig und ohne nachhaltigen Nutzen für die Branche beurteilt.

Die **VSW** behält sich ihren Standpunkt vor, da eine abschliessende Beurteilung in Ermangelung konkreter kantonalen Modelle und zuverlässiger Kostenschätzungen nicht möglich sei.

Die **SWK**, das nach Artikel 64 LwG mit der Kontrolle des Handels mit Wein beauftragte Kontrollorgan, äussert sich nicht grundsätzlich zum Entwurf. Sie empfiehlt eine enge Abstimmung mit dem bestehenden Kontrollsystem, um zu gewährleisten, dass die Herkunftsbezeichnungen weiterhin glaubwürdig bleiben und die Qualität sowie die Rückverfolgbarkeit der Weine gesichert ist. Für den Fall, dass die Vorlage zur Umsetzung kommt, schlägt die SWK eine ergänzende Änderung von Artikel 64 LwG vor. Basierend darauf würde der Bundesrat ein Kontrollorgan mit der Weinhandelskontrolle (bereits in Kraft) und der Kontrolle der AOC-Wein-Reserven (gemäss Entwurf für den neuen Art. 64a) beauftragen. Die SWK ist der Ansicht, dass die Kosten für die Kontrolle der Weinreserven von den Einkellerinnen und Einkellerern abzudecken sind, die diese Reserven bilden.

3.2.2.5 Weitere Organisationen und Stellungnahmen

Fünf Organisationen (**FVV, CP / FPV, Prométerre, IVVT**) unterstützen den Entwurf ohne Änderung. Sie betonen, dass diese neue Massnahme keine Finanzierung durch den Bund erfordert. Sie erachten den Entwurf als sinnvoll, um das Angebot angesichts unvorhersehbarer Klimaereignisse, des

rückläufigen Konsums und der ausländischen Konkurrenz zu glätten. Ausserdem betonen sie die Wichtigkeit einer freiwilligen, einfachen, konsequenten und gut eingebetteten Umsetzung.

Acht kantonale Weinwirtschaftsorganisationen (**Weinproduzenten BS-BL-SO, BV AG, BV GR, BV SH, BV SG, BV ZH, Weinbauverein SZ, ZWV**) lehnen den Entwurf ab. Als Begründung führen sie Bedenken im Zusammenhang mit einer möglichen Überproduktion, dem Preisdruck und den daraus resultierenden sinkenden Preisen an, was insbesondere zulasten von Kleinproduzentinnen und -produzenten ginge, sowie die Gefahr einer Marktverzerrung. Ihre Argumente gleichen denen des BDW.

Fünf Organisationen (**Vitiswiss, WLK, IVV, IVN, CNAV**) unterstützen den Entwurf mit ähnlichen Argumenten wie der BSRW. Sie schlagen vor, in Absatz 5 klarzustellen, dass es sich bei den Weinreserven um AOC-Weine handelt und sie derselben Kontrolle unterliegen wie AOC-Weine. Sie sind nicht damit einverstanden, dass die Kantone für die Kontrollen zuständig sein sollen.

Die Studierenden der **UZH** befürworten den Entwurf grundsätzlich. Sie haben allerdings gewisse Bedenken im Hinblick auf dessen Umsetzung. Es bestehe die Gefahr, dass die Freiwilligkeit dieses Mechanismus zu regionalen Ungleichbehandlungen führe. Sie fordern eine schweizweite Harmonisierung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Studierenden erachten es als problematisch, dass Absatz 5 nicht verbindlich formuliert ist und dass einheitliche Kriterien sowie Mindestanforderungen für die Freigabe der Weinreserven und die Kontrollen fehlen. Im Hinblick auf die Vollzugskosten, die von den Kantonen zu tragen wären, werfen sie die Frage auf, ob eine Unterstützung durch den Bund denkbar wäre, und schlagen zu diesem Zweck einen neuen Absatz 6 vor.

3.3. Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Die **SWK**, das nach Artikel 64 LwG mit der Kontrolle des Handels mit Wein beauftragte Kontrollorgan, schlägt vor, Artikel 64 LwG zu ändern, sofern die Vorlage zur Umsetzung kommt. Basierend darauf würde der Bundesrat ein Kontrollorgan mit der Weinhandelskontrolle (bereits in Kraft) und der Kontrolle der AOC-Wein-Reserven (gemäss Entwurf für den neuen Art. 64a) beauftragen. Die SWK ist der Ansicht, dass die Kosten für die Kontrolle der Weinreserven von den Einkellerinnen und Einkellerern abzudecken sind, die Reserven bilden. Dieser Vorschlag entspricht der Empfehlung der SWK, wonach eine enge Abstimmung mit dem bestehenden Kontrollsystem erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Herkunftsbezeichnungen weiterhin glaubwürdig bleiben und die Qualität sowie die Rückverfolgbarkeit der Weine gesichert ist.

4. Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzungen	Vernehmlassungsteilnehmende	Datum
Kantone		
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia	13.08.2025
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno	13.08.2025
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno	05.08.2025
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna	13.08.2025
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città	02.07.2025
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo	18.06.2025
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra	13.08.2025
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona	15.08.2025
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni	24.06.2025
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura	08.07.2025
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna	11.06.2025
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel	08.07.2025
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo	20.06.2025
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo	03.06.2025
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo	15.08.2025
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa	15.08.2025

Abkürzungen	Vernehmlassungsteilnehmende	Datum
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta	13.08.2025
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia	13.08.2025
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	20.06.2025
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri	04.06.2025
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud	03.07.2025
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone Vallese	19.06.2025
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo	08.07.2025
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo	04.07.2025
Politische Parteien		
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	28.07.2025
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	18.08.2025
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	12.08.2025
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI Svizzera	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI Svizzera	18.08.2025
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		
USP SBV USC	Union Suisse des paysans Schweizer Bauernverband Unione Svizzera die Contadini	09.07.2025
SAV UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	19.05.2025
Nationale und überregionale Organisationen		
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	15.08.2025
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses	21.07.2025

Abkürzungen	Vernehmlassungsteilnehmende	Datum
BDW	Branchenverband Deutschschweizer Wein	14.08.2025
CSCV SWK CSCV	Contrôle suisse du commerce des vins Schweizer Weinhandelskontrolle Controllo svizzero del commercio dei vini	06.08.2025
VignobleSuisse	Fédération Suisse des vignerons Schweizerischer Weinbauernverband Federazione Svizzera del viticoltori	14.08.2025
IVVS BSRW	Interprofession de la vigne et des vins suisses Branchenverband Schweizer Reben und Weine Organizzazione di categoria della vite e dei vini svizzeri	14.08.2025
SEVS	Société des Encaveurs de Vins Suisses	15.08.2025
ASCV VSW	Association Suisse du Commerce des Vins Vereinigung Schweizer Weinhandel	14.08.2025
Weitere Organisationen und Stellungnahmen		
AgriGenève	Association faitière de l'agriculture genevoise	13.08.2025
BV AG	Branchenverband Aargauer Wein	06.08.2025
BV GR	Graubünden Wein	24.07.2025
BV SH	Schaffhauser Blauburgunderland Branchenverband Schaffhauser Reben und Wein	04.08.2025
BV SG	Branchenverband St. Galler Wein	16.07.2025
BV ZH	Branchenverband Zürcher Wein	15.08.2025
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	07.08.2025
CP / FPV	Centre Patronal (mit Fédération patronale vaudoise)	13.08.2025
CVA WLK	Chambre valaisanne d'agriculture Walliser Landwirtschaftskammer	13.08.2025
FVV	Fédération vigneronne vaudoise	16.07.2025
IVN	Interprofession de la vigne et du vin de Neuchâtel	07.08.2025

Abkürzungen	Vernehmlassungsteilnehmende	Datum
IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais Swiss Wine Valais	14.08.2025
IVVT	Interprofessione della Vite e del Vino Ticinese	21.05.2025
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	03.07.2025
UZH	Studierende der Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät	02.07.2025
Weinbauverein SZ	Weinbauverein Leutschen und Umgebung (SZ)	15.08.2025
Weinproduzenten BS-BL-SO	Weinproduzenten Region Basel/Solothurn	02.08.2025
VITISWISS	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable Schweizerischer Verband für die Nachhaltige Entwicklung im Weinbau	14.08.2025
ZWV	Zentralschweizer Weinbauverein	14.08.2025